## SPD - Fraktion im Bezirksausschuss 22

Dipl. Ing. (FH) Reinhard A. Bernsdorf Ehrenbürgstraße 7 D 81249 München Tel.: 089 - 87 73 71 Tel./Fax: 089 - 87 64 61

19. März 2003

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1909 Aubinger Straße (südwestlich), Am Krautgaten (nördlich), Bahnlinie München – Mittenwald (östlich)

- b) Aufhebung des Restbereiches des Aufstellungsbeschlusses Nr. 1909
- c) Bebauungsplan Nr. 770 Bodenseestraße, Bahnlinie, Aubinger Straße, Scapinelli- und Schikanederstraße; Schreiben des Planungsreferates vom 21.02.03

## Antrag:

Dem BA22 liegt obiger Bebauungsplan vor. Die betroffene Fläche liegt außerhalb des BA22; grenzt aber unmittelbar an. Die Landeshauptstadt München wird um Stellungnahme zu folgenden Punkten gebeten:

- Wieso ist das Referat so massiv gegen Lebensmitteleinzelhandel (§2.1)? Der Standort ist doch gerade günstig, da dieser sowohl durch die S-Bahn als auch durch Buslinien einfach erreicht wird. Die Begründung mit den westlich gelegenen Lebensmittelhändlern und der möglichen Verdrängung ist nicht so ganz einsichtig. Die Verkehrsbelastung würde jedoch erheblich zunehmen.
- Warum schränkt § 2.2 die Nutzung (soweit in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang... und untergeordneten Flächenbedarf haben) erheblich ein?
  Reine Verwaltungsgebäude / zentrale Einrichtungen der Verwaltung (§2.4) sind nicht zugelassen; nur insoweit, wie sie in unmittelbarem räumlichen und funktionalem Zusammenhang stehen (§2.5); gibt es damit noch genügend mögliche zukünftige Nutzer?
- Warum dürfen sich keine Beherbergungsgewerbe und sonstige wie. z. B. Boardinghäuser (§2.6) dort ansiedeln?
- Inwieweit werden Personalcomputer in Büroräumen entlang der Bahnlinie der S-5 /6 durch die in unmittelbarer Nähe entstehenden energiereichen Funken (hauptsächlich zu Frost-, Reif-, Nebel- und Regenzeiten) beim Vorbeifahren der S-Bahn-Züge beeinflusst?
- Wieso muss keine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen, da im Antrag von 25.700 qm gesprochen wird und ab 20.000 qm eine UVP durchgeführt werden muss.?
- Wieso wird festgestellt, dass die bestehende Wohnnutzung nicht wesentlich gestört wird (§2.7) trotz der aufgeführten erheblicher Lärmbelastung?
- Warum schließt §3.3 Parkplätze und Stellflächen aus (begrünen und bepflanzen) und wo sollen demzufolge die Gewerbebetriebe ihre Fahrzeuge abstellen?

Reinhard A. Bernsdon

Reinhard A. Bernsdorf